



Hygieneleitlinie SARS-CoV-2 29.08.2020 des Fechtverband Niedersachsen e.V. für das Wettkampffechten

1. Vorwort

Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen ist neben dem bisher geltenden Reglement die jeweils aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung, nachfolgend NCV genannt. Zur Erleichterung wird jeweils auf die zu berücksichtigenden Paragraphen hingewiesen, die auszugsweise im Anhang dieser Leitlinie aufgeführt sind.

Um dem § 3 Hygienekonzept gerecht zu werden, hat der FN diese Hygieneleitlinie erstellt. Sie ist für die Vereine bei der Planung und Durchführung von Wettkämpfen verbindlich. Örtliche Organisatoren von Wettkämpfen müssen frühzeitig prüfen, ob es einer Absprache dieser Richtlinie mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Anlehnung an regional geltende Vorschriften bedarf (§ 28 NCV).

Vor Beginn der Veranstaltung ist auf die Hygieneregulungen mündlich (Ansprache) hinzuweisen und schriftlich an mehreren Stellen auszuhängen.

2. Geltungsbereich

Diese Hygieneleitlinie gilt für alle Wettkämpfe des FN und ist ausnahmslos einzuhalten.

3. Haftungsschluss

Der Fechtverband Niedersachsen übernimmt keine Haftung im Falle einer Infektion mit SARS-CoV2 sowie deren Folgen jedweder Art. Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko, da auch bei Einhaltung dieser Richtlinie eine Ansteckung mit SARS-CoV2 nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

4. Abstandsgebot

Für alle Wettkämpfe im Bereich des FN gilt soweit möglich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen in der gesamten Wettkampfstätte, auch bei Bestuhlung und auf Tribünen.

Fechter und Betreuer, die in ihrem Trainingsumfeld den gesetzlich empfohlenen Mindestabstand unterschreiten, sind den Mitgliedern eines Hausstands gleichgestellt. Bei diesen Personenkreisen ist eine Nichteinhaltung der Abstandsregelung zu tolerieren. Vor Wartebereichen ist der Mindestabstand durch Markierungen festzulegen. Auf Ausnahmen zum Abstandsgebot wird in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich hingewiesen.

5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Teilnehmern zu tragen. (§ 2 NCV) Schals, Tücher, o.a. sowie das Hochziehen eines Kleidungsstücks sind nicht zulässig.

Ergänzend sind folgende Personengruppen und Umstände von der Bedeckungspflicht befreit:

Fechter im Rahmen des aktiven Wettkampfgeschehens beziehungsweise während des Aufwärmens.

Betreuer, die Ihren Fechtern eine Lektion im Rahmen des Aufwärmprozesses geben.

Kampfrichter im Rahmen des aktiven Fechtgeschehens, mit Ausnahme der Waffenprobe. Als aktives Fechtgeschehen gilt hier der Zeitraum ab Aufruf eines Runden-Direktausscheidungsdurchgangs durch den Kampfrichter bis zur Verkündung des letzten Siegers am Ende des Runden- Direktausscheidungsdurchgangs.

Fechter im Bereich der Umkleiden und Sanitäranlagen, sofern hier das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Teilnehmer an der Siegerehrung, wie unter 14. beschrieben.

Bei der Aufnahme von Lebensmitteln

Das Betreten der Wettkampfstätte ohne eine suffiziente Mund-Nasen-Bedeckung ist untersagt.

Entsprechende Personen sind direkt in der Anmeldung abzuweisen.

6. Wettkampfstätte

Die Wettkampfstätte muss über ausreichend Platz zur Unterbringung aller Teilnehmer an einem Wettkampf verfügen. Die Verlegung der Fechtbahnen hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit der Kampfrichter einen Mindestabstand von 1,5 m zur Fechtbahn sowie allen anderen Personen einhalten kann. Einzige Ausnahme hiervon ist eine Situation, in der 2 Kampfrichter rückseitig zueinander stehen. Hier ist ein Mindestabstand von 1 m ausreichend, sodass sich ein Abstand von mindestens 4 m zwischen den beiden Fechtbahnen ergibt (In einem solchen Fall obliegt den Kampfrichtern eine strikte Einhaltung des Mindestabstandes in Situationen, in denen die Kampfrichter nicht rückseitig zueinanderstehen). Kontinuierliche Lüftung ist sicherzustellen.

Ferner sind sämtliche Bereiche in der Wettkampfstätte wie Materialkontrolle, Cafeteria, Zuschauerbereich so zu platzieren, dass eventuelle Warteschlangen nicht kollidieren und so ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.

7. Anmeldung für Wettkämpfe

Die Meldung der Fechter zu Wettkämpfen des FN durch die entsprechenden Vertreter der Vereine erfolgt ausschließlich über das Ophardt Meldesystem online. Der Meldeschluss ist zur besseren Planbarkeit spätestens sieben Tage vor Turnierbeginn zu legen. Verspätete oder nicht über das Ophardt Meldesystem eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Betreuer ist auf einen pro angefangene drei Fechter eines Vereins begrenzt.

8. Teilnahme von Minderjährigen an Wettkämpfen des FN

Mit der Anmeldung von Minderjährigen über das elektronische Ophardt-Meldesystem und der Teilnahme erklären sich die Erziehungsberechtigten dem damit verbundenen Risiko einer Infektion mit SARS-CoV2 automatisch einverstanden.

9. Teilnehmer

Unter Teilnehmer sind alle Personen zusammengefasst, die zur Durchführung des Wettkampfs erforderlich sind (alle Fechter, alle Betreuer und alle Offizielle).

10. Teilnehmerobergrenze

Sollte durch Auflagen eine Obergrenze an Personen, die sich in einer Wettkampfstätte aufhalten dürfen, begrenzt sein, ist bei Ranglistenturnieren und Meisterschaften durch den örtlichen Veranstalter zu überprüfen, ob Bedingungen im Sinne der Chancengleichheit möglich sind. In diesen Fällen ist mit der Vizepräsidentin Sport Rücksprache zu halten und eine realistische Kalkulation der zu erwartenden Personenzahl (bspw. basierend auf Teilnehmerzahlen, etc. der Vorjahre) vorzulegen. In dem Fall, dass ein Wettkampf nicht unter fairen Bedingungen veranstaltet werden kann, hat entweder eine Verlegung des Wettkampfortes oder eine terminliche Verschiebung des Wettkampfes zu erfolgen. Ist beides nicht möglich, wird der Wettkampf abgesagt. Die Entscheidung in einem solchen Fall trifft der Sportausschuss des FN.

Zugunsten einer möglichst hohen Zahl an Fechtern, sollte die Zahl der Offiziellen so klein wie möglich gehalten werden. Dies bedeutet u.a., dass der Aufbau vor Turnierbeginn abgeschlossen sein muss und der Abbau erst nach Turnierende erfolgen darf.

11. Zuschauer

Unter Zuschauern sind alle Personen zusammengefasst, die nicht oder nicht mehr am Wettkampf teilnehmen. Sie haben sich in einem von der Wettkampfstätte abgegrenzten Zuschauerbereich aufzuhalten. (§ 26 Abs. 2 NCV)

12. Anmeldung vor Ort, Verlassen der Wettkampfstätte

Die Datenerhebung und Dokumentation erfolgt für alle Teilnehmer nach § 4 der NCV. Die Datenerhebung kann über die App **STAYSIO** realisiert werden. Damit entfällt jeglicher Schriftverkehr. Sie ist zum Nachweis gegenüber der Behörde verwendbar.

Alternativ kann das Datenerhebungsblatt ausgefüllt und abgegeben werden. (**Anlage A**)

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann am Wettkampf teilgenommen werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie). Das Verlassen der Wettkampfstätte erfolgt, wenn baulich möglich, durch einen gesonderten Ausgang (Einbahnstraßenregelung).

Es wird empfohlen eine bauliche Trennung mittels Plexiglasscheiben zwischen dem Personal der Anmeldung und den Teilnehmern einzurichten oder einem transparenten Kopfvisionär zu arbeiten.

13. Einschränkungen an der Wettkampffläche

An der Fechtbahn dürfen sich ausschließlich aktuell am Wettkampfbeteiligte Fechter, deren Betreuer, der Kampfrichter sowie Offizielle aufhalten. Das nach Beenden eines Gefechts erforderliche Händeschütteln entfällt. Es erfolgt ausschließlich das Abgrüßen an der Startlinie mit Benennung des Siegers durch den Kampfrichter.

Zur Begrüßung und Verabschiedung bei einem Mannschaftskampf tritt jeweils nur der Mannschaftskapitän an. Auch hier entfällt der obligatorische Handschlag. Die Unterschriften auf den Gefechtszetteln entfallen zugunsten einer fünfminütigen Einspruchsfrist.

Sämtliche Aktionen, die entweder mit einem Unterschreiten des Mindestabstandes (beispielsweise das Umarmen zum Feiern eines Sieges, o.a.) oder einer erhöhten Aerosolbildung (beispielsweise das Schreien nach einem Treffer, lautes Coaching durch den Betreuer) einhergehen, sind zu unterlassen.

Verstöße werden gemäß dem technischen Reglement (Störung der Ordnung an der Bahn, ggf. Verstoß gegen den sportlichen Geist) durch den Kampfrichter sanktioniert.

14. Siegerehrung

Die zu ehrenden Fechter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Zahl der zu ehrenden ist pro Disziplin auf acht Fechter zu begrenzen. Das Händeschütteln sowie jeder weitere körperliche Kontakt zwischen allen an der Siegerehrung beteiligten Personen ist untersagt. Die ehrenden Offiziellen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, die nur für offizielle Fotos abgenommen werden darf. Die Präsente stehen auf einem Tisch bereit. Jeder Fechter nimmt sich seine Präsente selbst.

15. Umkleiden und Sanitäranlagen

Umkleidemöglichkeiten und Sanitäranlagen müssen in ausreichender Menge vorhanden sein. Durch den Veranstalter erfolgt eine Kennzeichnung der Umkleidebereiche sowie der Sanitäranlagen. Auf die max. Anzahl an Personen, die sich in diesen Bereichen gleichzeitig aufhalten dürfen, ist hinzuweisen.

Durch den örtlichen Veranstalter muss sichergestellt werden, dass eine tägliche Reinigung erfolgt. (§ 3 Satz 4 NCV)

16. Materialkontrolle

Zur Materialkontrolle muss jeder Teilnehmer seine eigene Ausrüstung vorlegen. Eine Desinfektion der Ausrüstung ist nicht notwendig. Es wird empfohlen eine bauliche Trennung mittels Plexiglasscheiben zwischen dem Personal der Materialkontrolle und den Teilnehmern einzurichten oder mit einem transparenten Kopfvizier zu arbeiten.

17. Medizinische Versorgung

Bei Verletzungen und somit nicht möglicher Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zum Patienten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch. Bei dringendem Verdacht auf eine Infektion einer zu behandelnden Person mit SARS-CoV2 ist eine unverzügliche räumliche Isolation dieser Person vorzunehmen. Ferner ist unverzüglich der örtliche Veranstalter zu informieren. Über eine Fortführung, bzw. einen Abbruch des Wettkampfes ist zu beraten.

18. Technisches Direktorium

Die Arbeitsplätze und -bereiche im technischen Direktorium sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Für alle Offiziellen ist in der Nähe zur Wettkampffläche und zum TD ein ausreichend großer Aufenthaltsbereich einzurichten. Die Zwischen- und Endergebnisse sind vom TD zur Vermeidung von Gruppenbildung an mehreren Orten bekanntzugeben.

19. Cafeteria

Im Rahmen des unmittelbaren Kontaktes zu Lebensmitteln sind Einmalhandschuhe zu tragen. Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder -Desinfektion ist vorzusehen. Idealerweise erfolgt die Ausgabe von Lebensmitteln und die Abrechnung durch zwei verschiedene Mitarbeiter der Cafeteria. Eine Ausstellung von Lebensmitteln ist nur dann zulässig, wenn diese vor den Kunden geschützt, beispielsweise hinter einer Plexiglas-Wand, erfolgt oder weiter entfernt aufbewahrt werden. Nur bei mangelnder Reinigungsmöglichkeit sollte Einweggeschirr benutzt werden. Selbstbedienung ist nicht gestattet. Auf jede Form der Dekoration sowie Nutzgegenstände (wie Zuckerstreuer o.a.) wird verzichtet.

20. Sonstige Hygienemaßnahmen

In folgenden Bereichen sind Desinfektionsmittel mit viruzider Eigenschaft zur Hände- und Oberflächendesinfektion bereitzustellen: (§ 3 Satz 4 NCV)

- Anmeldung
- Passannahme
- Sanitäranlagen
- Technisches Direktorium
- Materialkontrolle
- Cafeteria
- regelmäßige Desinfektion von Kugelschreibern sowie personenbezogenem Kampfrichterbedarf

21. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung bis auf weiteres in Kraft und soll fortlaufend auf geänderte Corona-Bedingungen hin angepasst und evaluiert werden.

Vom Vorstand des Fechtverbandes Niedersachsen verabschiedet,
Munster, 29.8.2020

Sybille Boldt
Vizepräsidentin Sport

Anhang

Auszug aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020

§ 1 Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Haushaltes gehören, auf das Notwendige zu beschränken. (2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden. (3) In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten,
2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -Einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. (3) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die Pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

§ 3 Hygienekonzept

In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 4 Datenerhebung und Dokumentation

Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. 5 Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 7 Einzelhandel

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen. (2) In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs.

3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten wird. Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 8 Körpernahe Dienstleistungen

(1) Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nach § I Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. Zwischen den Kundinnen und Kunden ist ein Abstand nach § I Abs. 3 Sätze 1 und 2 zu gewährleisten; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

§10 Restaurationsbetriebe

(1) Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § I Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft. Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

§ 26 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. Ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § I Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält.

Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

§ 28 Weitergehende Anordnungen

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

Anlage A: Datenerhebungsblatt SARS-CoV-2

1. Turnierbezogene Daten

Turnier / Ort	
Datum	
Ankunft	
Abreise	

2. Personenbezogene Daten

Name, Vorname	
Adresse	
Verein	
Telefon	
Mail	

3. Kontaktrisiko-Abfrage

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2	Ja	Nein
Bestand Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tage?		
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2? Wenn Ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:		
Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem als Risikogebiet für SARS-CoV-2 Infektionen innerhalb der BRD aufgehalten? Wenn Ja, bitte aufführen wann und wo:		

4. Symptomabfrage

Bitte beantworten Sie die Fragen zur aktuellen klinischen Symptomatik für den Zeitraum der letzten 14 Tage	Ja	Nein
Fieber		
Allgemeines Krankheitsgefühl wie Kopf- oder Gliederschmerzen		
Husten		
Atemnot		
Geschmacks- und/oder Riechstörungen		
Halsschmerzen		
Schnupfen		
Durchfall		